Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/6/17 10ObS394/02t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.2003

Norm

B-VG Art89
KGG §2 Abs2 Z1
KGG §2 Abs6

Rechtssatz

Dass der Gesetzgeber für die Anpassung der Karenzgeldleistungen in Hinsicht auf die Zuverdienstgrenze analog dem (Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) BGBl I Nr 103/2001) der Sache nach auf das Regelhöchstausmaß des Anspruchs auf Karenzgeld (§ 11 Abs 1 KGG) abstellte, erscheint verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Der Gesetzgeber hat eine Anpassung der für den Anspruch auf Karenzgeld unschädlichen Zuverdienstgrenze analog dem Kinderbetreuungsgeld (14.600 EUR) bewusst nur für Geburten ab 1. 7. 2000 getroffen. Für Geburten vor dem 1.7.2000 sollen die Geringfügigkeitsgrenzen wie bisher gelten.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 394/02t
  Entscheidungstext OGH 17.06.2003 10 ObS 394/02t

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117655

Dokumentnummer

JJR_20030617_OGH0002_010OBS00394_02T0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at